

Anlage 1 LSO**Pokalspielordnung****1 Einleitung**

- 1.1 Die Durchführung von Pokalspielen für Vereinsmannschaften dient zur Ermittlung des Rheinland-Pfalz-Pokalmeisters in den Männer- und Frauenklassen.
- 1.2 Pokalspiele sind mit Anmeldung zum Pokal Pflichtspiele..
- 1.3 Die Landesspielordnung ist die Grundlage für alle Pokalspiele.
- 1.4 Alle Pokalspiele werden nach dem KO-System ausgespielt, das heißt, die verlierende Mannschaft ist ausgeschieden. Eine Ausnahme besteht für den Vizemeister nach Ziff. 2.4 und Ziff. 4.4.
- 1.5 Alle Spielpaarungen müssen öffentlich gelost werden. Es darf keine Mannschaft gesetzt werden. Freilos ist möglich.
- 1.6 Die Bezirksverbände können hiervon abweichende Regelungen treffen.

2 Teilnahmeberechtigung

- 2.1 An den Pokalmeisterschaften der Bezirksverbände können alle Vereine einschließlich Vereine mit Regional- und 2. Bundesligamannschaften des VVRP teilnehmen. Die Teilnahme mit mehr als einer Mannschaft (Ziff. 1.2) soll von den Bezirksverbänden gestattet werden. Es ist zweckmäßig, dass die Bezirksverbände für ihre erste Pokalrunde die Teilnahme von solchen Mannschaften aussetzen, die in der 2. Bundesliga spielen.
- 2.2 Die Bildung von Pokalspielklassen ist möglich.
- 2.3 Die Bezirksverbände können eigenständig die Ermittlung ihrer Pokalmeister festlegen.
- 2.4 An den Landesmeisterschaften sind nur die Pokalmeister der Bezirksverbände teilnahmeberechtigt.
 - 2.4.1 Zusätzlich der Vizemeister des Bezirksverbandes, der entsprechend dem nachfolgenden Punktesystem qualifiziert ist.
- 2.5 Dem Punktesystem wird die Spielklassenzugehörigkeit der abgelaufenen Saison der Mannschaften von der 1. Bundesliga bis zur Rheinland-Pfalz-Liga (Internate werden dabei nicht berücksichtigt) zugrundegelegt. Frauen- und Männermannschaften werden getrennt pro Bezirksverband gewertet.
 - 2.5.1 Für die 1. BL werden 5 Punkte, für die 2. BL 4 Punkte, für die RL 3 Punkte, für die OL 2 Punkte und für die RPL wird 1 Punkt gewertet.
 - 2.5.2 Der Vizemeister des Bezirksverbandes mit der höchsten Punktzahl ist an den Landesmeisterschaften teilnahmeberechtigt. Bei Punktgleichheit stellt der ausrichtende Bezirksverband den Teilnehmer, ansonsten entscheidet das Los.

3 Durchführung

- 3.1 Die Landesmeisterschaften werden abwechselnd in den Bezirksverbänden durchgeführt. Die Vereine gelten als Ausrichter. Die Reihenfolge wird durch das „Rollierende System“ bestimmt.
- 3.2 Das rollierende System regelt die Zuständigkeit für die Durchführung der Landesmeisterschaften und wird wie folgt festgelegt:

2007/08	2008/09	2009/10	
2010/11	2011/12	2012/13	usw.
Pfalz	Rheinessen	Rheinland	

- 3.3 Bewerbungen um die Ausrichtung der Landesmeisterschaften können bis spätestens vier Wochen vor den jeweiligen Meisterschaften von jedem Verein an den Landesspielwart gerichtet werden.
 - 3.3.1 Gehen mehrere Bewerbungen ein, sind die Vereine bevorrechtigt, die dem Bezirksverband angehören, der nach dem rollierenden System mit der Durchführung betraut ist. Hierunter hat der zuerst meldende Verein Vorrang.
 - 3.3.2 Geht keine Bewerbung ein, bleibt der Bezirksverband für die Durchführung verantwortlich, der nach dem rollierenden System zuständig ist.
 - 3.3.3 Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Landesspielwart in Abstimmung mit dem jeweils nach dem rollierenden System zuständigen Bezirksspielwart, insbesondere dann, wenn mehrere Bewerbungen vorliegen.

4 Spielmodus

- 4.1 Die Ermittlung des Bezirkspokalmeisters ist den Bezirksverbänden freigestellt.
- 4.2 Die Auslosung wird vom zuständigen Spielwart durchgeführt bzw. vergeben.
- 4.3 Die Landesmeisterschaften werden in zwei Halbfinalspielen und einem Endspiel ausgetragen. Der Sieger ist Rheinland-Pfalz-Pokalmeister und an den Regionalmeisterschaften teilnahmeberechtigt.
- 4.4 Obliegt dem VVRP die Ausrichtung der Regionalmeisterschaften, ist zusätzlich der Verlierer des Endspiels an dieser teilnahmeberechtigt.

5 Meldungen

- 5.1 Bis zu einem vom Landesspielwart festzusetzenden Termin melden die Bezirksverbände ihre Teilnehmer an den Landesspielwart.

6 Spielberechtigung - Einsatz von Spielern

- 6.1 Spieler sind nur für die Mannschaft spielberechtigt, für die sie in der Meisterschaftsrunde gemeldet oder spielberechtigt sind. Nachmeldungen von Spielern sind möglich und an den jeweils zuständigen Staffelleiter zu richten.
- 6.2 Wird ein Spieler einmal in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt, ist er nur noch in dieser oder einer höherklassigen Mannschaft spielberechtigt.
- 6.3 Der Einsatz eines Spielers in einem Pokalspiel hat auf die Spielberechtigung im allgemeinen Spielbetrieb keinen Einfluss.
- 6.4 Wird der Pokalwettbewerb auf Bezirksebene nicht bis zum Ende einer Spielzeit abgeschlossen, ergibt sich die Spielberechtigung eines Spielers aus der Meldung für die neue Spielzeit.

7 Spielerpass

- 7.1 Bei jedem Pokalspiel ist die Vorlage eines gültigen Spielerpasses erforderlich. Ziff. 8.2.2 LSO gilt nicht.
- 7.2 Eintragungen im Pass über die Teilnahme an Pokalspielen sind nicht vorzunehmen.
- 7.3 Der Schiedsrichter hat die Spielberechtigung der im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu prüfen, insbesondere dann, wenn zwei und mehr Mannschaften dieses Vereins am Pokalwettbewerb teilnehmen. Die Mannschaftsführer sind berechtigt, die Spielerpässe der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Beanstandungen sind dem Schiedsrichter bekannt zu geben, der diese im Spielberichtsbogen festhält.

8 Spielberichtsbogen

- 8.1 Der Spielberichtsbogen ist zusätzlich Meldebogen der Mannschaften. Der Spielwart prüft anhand der Eintragungen die Spielberechtigung der eingesetzten Spieler.
- 8.2 Zusätzlich zu den üblichen Eintragungen gem. LSO und Internationaler Spielregeln ist hinter den Namen der Spieler im Feld „Mannschaften“ die sich aus dem Pass ergebende Spielklassenzugehörigkeit aus der Meisterschaftsrunde einzutragen. Die Spielführer bestätigen durch ihre Unterschrift zusätzlich die Richtigkeit der eingetragenen Spielklassenzugehörigkeit bzw. Spielberechtigung der festgespielten Spieler gem. Ziff. 6.2
- 8.3 Die Spielberichtsbogen sind spätestens einen Tag nach dem Spiel dem betreffenden Spielwart zuzusenden.

Diese Ordnung wurde vom Präsidium in der Sitzung am 29. April 98 in Mainz verabschiedet und tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.